



**Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG
für die Beschlussfassung zu Punkt 8 der Tagesordnung der
ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2018
(Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei
Veräußerung von gemäß § 65 AktG erworbenen eigenen Aktien)**

1. Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien

In der ordentlichen Hauptversammlung der Raiffeisen Bank International AG („RBI“) am 21. Juni 2018 soll unter Tagesordnungspunkt 8 dem Vorstand der RBI die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben oder gegebenenfalls einzuziehen.

Der Anteil der zu erwerbenden und der bereits erworbenen eigenen Aktien darf 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Als geringster zu leistender Gegenwert für den Erwerb eigener Aktien wird EUR 1,- pro Aktie vorgeschlagen, als höchster beim Rückerwerb zu leistender Gegenwert wird ein Wert vorgeschlagen, der nicht höher als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen darf.

Diese Ermächtigung soll für 30 Monate ab dem Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung, sohin bis zum 20. Dezember 2020, gelten und die in der Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 diesbezüglich erteilte Ermächtigung zum Rückkauf bzw. zur Verwendung eigener Aktien ersetzen, die mit einer Laufzeit von 30 Monaten ab dem Termin dieser Hauptversammlung befristet ist.

Der Erwerb eigener Aktien ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft die gemäß § 229 Abs 1a UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf sämtliche ausgegebenen Aktien wurde voll eingezahlt.

2. Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Art als über die Börse oder ein öffentliches Angebot

Der Vorstand der RBI soll weiters ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen.

Aus diesem Anlass erstattet der Vorstand entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden Bericht über den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit einer allfälligen Veräußerung von gemäß § 65 AktG zulässig erworbenen eigenen Aktien.

Veräußerung der eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland

Die Expansion in Mittel- und Osteuropa hat in der bisherigen Strategie der Gesellschaft einen bedeutenden Platz eingenommen. Auch künftige Akquisitionen sind, abhängig von den Marktgegebenheiten und der Entwicklung der Märkte, nicht auszuschließen. Das schließt den Erwerb bestehender Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder von Anteilen an Gesellschaften im In- oder Ausland zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung mit ein, um so rasch die Präsenz auf dem jeweiligen Markt zu erhöhen, wobei auf einem bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit den lokalen Gegebenheiten vertraute Mitarbeiter übernommen werden können.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es zweckmäßig oder notwendig sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden oder als Gegenleistung auszugeben, um entweder Aktionäre der jeweiligen Zielgesellschaften abzufinden oder - wenn es der Verkäufer vorzieht - anstelle von Bargeld Aktien der RBI zu erhalten.

Es ist daher situationsabhängig denkbar, dass durch die Gewährung eigener Aktien strategisch wichtige Transaktionen entweder überhaupt erst ermöglicht oder auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt wird als bei Barzahlung. Weiters würde jedenfalls der Liquiditätsbedarf einer derartigen Akquisition reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden könnten und nicht erst im Wege einer Kapitalerhöhung neues Kapital beschafft werden müsste.

Ebenso ist möglich, dass Eigentümer einer Zielgesellschaft ihre Beteiligung als Sacheinlage in die RBI einbringen und als Gegenleistung für die Einbringung mit bestehenden eigenen Aktien abgefunden werden können.

Gerade die Einbringung von Sacheinlagen setzt in der Regel den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist (wie z.B. Anteile an einem für die Gesellschaft strategisch wichtigen Unternehmen) und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.

Als Bestandteil der Bedingungen des Erwerbs einer Beteiligung dürfte die Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung der Bedingungen der Veräußerung auf der Grundlage des Aktiengesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand in diesen Fällen nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen.

Zusammenfassung:

Bei Vorliegen der in diesem Bericht beschriebenen Voraussetzungen ist der durch die Veräußerung der eigenen Aktien mittelbar bewirkte Ausschluss des Bezugsrechts nach Meinung des Vorstands erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Aus den vorstehend angeführten Gründen soll der Vorstand daher von der Hauptversammlung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern oder sonst in der in diesem Bericht dargestellten Weise über solche eigenen Aktien der Gesellschaft zu verfügen.

Wien, im Mai 2018

Der Vorstand
der
Raiffeisen Bank International AG